Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 8 (1842) Heft: 11-12

Rubrik: Kanton St. Gallen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zogen werden. — §. 6. Ein Bikar, welcher einem Lehrer vom Erziehungsrathe gegeben wurde, kann, auch wenn er auf Berlangen des Lehrers bestellt worden, von diesem nicht eigenmächtig entlassen werden, sondern der Lehrer hat, insosern er sich im Falle besindet, seine Berufsgeschäfte wieder zu übernehmen, hierüber durch das Mittel der Schulpslege an den Erziehungsrath zu berichten und dessen Berfügung zu gewärtigen. — §. 7. Gegenwärtige Verordnung soll ins Amtsblatt aufgenommen, besonders abgedruckt und den Bezirksschulpslegen für sich und zu Handen der Sekundar= und Gemeindsschulpslegen, sowie den sämmtlichen Lehrern mitgetheilt werden. (Fortsetzung folgt.)

Ranton St. Gallen, fathol. Ronfession.

- 1. Statuten für den Lehrerverein des Kantons St. Gallen, festgesetzt an der Versammlung der Lehrer zu Wattwil, am 13. Mai 1840.
- Art. 1. Die Lehrer des Kantons St. Gallen bilden einen freiwilligen Verein unter dem Namen: Lehrerverein des Kantons St. Gallen.
 - Urt. 2. Der Zweck bes Bereines ift :
- a. Offene Mittheilung der Gedanken, Unsichten, Erfahrungen, Hoffnungen, Besorgnisse, Bemerkungen und überhaupt alles bessen, was Jeden besonders erfreut oder bedrängt;
- b. Gegenseitige Belehrung, Erhebung und Aufmunterung zu einer treuen und freudigen Amtöführung und zu einem unsermübeten Wirken für Kinders und Menschenwohl;
- c. Berathung über Wünsche und Vorschläge, die man zur Veredlung bes Lehrstandes, zur Verbesserung des Schulwesens,
 zu Hebung der Jugendbildung den Behörden allfällig einzureichen gedenkt.
- Urt. 3. Die Mitglieder wirken darauf hin, daß sich in den Bezirken einzelne Bereinsabtheilungen bilden, die für die Zwecke des Gesammtvereins wirken und sich hiezu wenigstens alle drei Monate ein Mal versammeln. Diese Vereinsabtheilungen beschäfztigen sich mit theoretischer und praktischer Behandlung der durch die Schulorganisation vorgeschriedenen Lehrfächer, mit Abhand-lungen über Gegenstände des Erziehungswesens im Allgemeinen,

mit Besprechung von Dingen, welche auf Die Berhältnisse bes Schulwesens Bezug haben.

- Art. 4. Wichtigere Ausarbeitungen der Vereinsabtheilungen, und besonders gelungene Arbeiten einzelner Mitglieder, sowie Anssichten über das Erziehungswesen beschlagende, kantonale Fragen werden, erstere jedoch mit Einwilligung des Verfassers, dem Vorsstande eingereicht, welcher sie an die andern Vereinsabtheilungen zur Zirkulation und zu weiterer Verbreitung unter die Lehrer besördert.
- Art. 5. Die Vereinsabtheilungen bilden zusammen den Kantonallehrerverein.
- Art. 6. Der Kantonallehrerverein versammelt sich ordentstich er Weise alle zwei Jahre einmal; außerordentlich auf Berlangen von wenigstens dem fünften Theile aller Mitglieder, oder auch, sofern das Komitee die Versammlung für nothwendig erachtet.
 - Urt. 7. Die Geschäfte ber orbentlichen Versammlung bestehen:
 - a. in der Verlesung einer das Schul= und Erziehungswesen berührenden Abhandlung, welche von einer zu Bearbeitung derselben bestimmten Vereinsabtheilung auszugehen hat;
- b. in der Abhörung eines Berichtes des Komitee über die Thästigkeit und Wirksamkeit der Bereinsabtheilungen;
- c. in der Wahl des Komitee, und in der Bestimmung jener Vereinsabtheilung, welche für die folgende ordentliche Versfammlung nach lit. a eine Abhandlung zu besorgen hat;
- d. in ber Behandlung von besondern Anträgen und Wünschen;
- e. in der Bestimmung des Ortes für die nächste Versammlung des Vereins.
- Art. 8. Bur Leitung ber Geschäfte wählt ber Berein einen Präsidenten, eine Bicepräsidenten, einen Aktuar, welche mit eine ander bas Komitee bilden.
- Art. 9. Die Vereinsabtheilungen organisiren sich selbst frei; jedoch innert den Schranken der Bestimmungen für den Gesammts verein.
- Urt. 10. Jede Bereinsabtheilung hat spätestens einen Monat vor einer ordentlichen Berfammlung einen kurzen Bericht über ihre Thätigkeit dem Komitee einzusenden, welches sodann diese einzelnen Berichte in eine gedrängte Darstellung zusammenfaßt und an die Hauptversammlung bringt.
 - Art. 11. Vorschläge, welche zu Eingaben an Behörten in

einer Hauptversammlung wollen gestellt werden, sind vier Wochen vor dieser allen Bereinsabtheilungen mitzutheilen.

- Urt. 12. Die Verhandlungen des Vereins sind öffentlich, und seder Freund des Schulwesens, ohne Unterschied der Konfession, ist dabei freundlich willkommen.
- Art. 13. In der Bersammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Urt. 14. Neber allfällige Auslagen für Porti, Schreibmaterialien, Bekanntmachungen ze. hat das Komitee dem Vereine je von einer Hauptversammlung zur andern Nechnung zu stellen.
- Art. 15. Nevision der Statuten findet nach vorausgegangenem Antrage des Komitee Statt, sobald sie von der Mehrheit der answesenden Mitglieder verlangt wird. Trägt ein einzelnes Mitglied auf Nevision der Statuten an, so ist nach Art. 11 zu verfahren

So geschehen Wattwil, den 13. Mai 1840. Der Präsident des Vereins: V. Rütsche,

Lehrer in Lichtensteig. Im Namen des Vereins, der Aktuar Gerschwiler,

Lehrer in Kaltbrunnen.

11. Lehrerversammtung. Nach Inhalt dieser Statuten versammelte sich am 12. Mai 1842 der St. Gallische Lehrerverein unter dem Präsidium des Herrn Seminardirektors Klein. Answesend waren 52 Lehrer und mehrere Herren Geistliche als Ehrensgäste. Der ergreisende Gesang: "Alles Leben strömt" 2c. eröffnete die Bersammlung. Hierauf begrüßte der Borstand alle Anwesenden in herzlicher Nede. Er sprach unter Anderm: Es soll keine ansbere Farbe repräsentirt sein als die blaue des Himmels, d. i. die leidenschaftstose. Die Lehrer sollen an dem Tage neue Ermuthisgung zu ihrer schweren Pstichterfüllung sinden, sich freundschaftlich heute unter einander einigen und in geistiger Beziehung in nähern Berkehr gebracht werden.

Hierauf folgte das Referat über die Konstituirung der Vereins= abtheilungen in den einzelnen Bezirken und ihr bisheriges Wirken. Die toggenburgische Abtheilung zählte dis jetzt 13 aktive Mitglieder und beschäftigte sich in 20 Versammlungen mit versichiedenen Gegenständen des Schulwesens. Im See= und Ga= sterbezirk wurden 16 Versammlungen gehalten, an denen 20 Mitglieder thätigen Antheil nahmen. Die wylische Abtheilung versammelte sich alle Monate und machte sich insbesondere die Aufsatzlehre zur Hauptaufgabe ihrer Besprechungen. In den übrisgen Inspektoratsbezirken sind die Vereinsabtheilungen noch nicht ins Leben getreten. Es läßt sich aber erwarten, daß sich auch dort hiefür ein regeres Interesse offenbaren werde. Nun folgte die Verlesung des Aufsatzes: "Pflichten und Rechte eines Lehrers im Allgemeinen und im Kanton St. Gallen im Besondern", aus der toggenburgischen Vereinsabtheilung von Herrn Lehrer Rütsche bearbeitet*). Der Aufsatz sührte zur tebhaften Diskussion, besonders über die berührten St. Gallischen Gesetzesartikel.

Nachtem die Vereinsabtheilung vom Gaster= und Seebezirk ersucht worden war, für die nächste Versammlung ein angemessenes Thema zu bearbeiten, las der Vorstand, Seminardirektor Klein, solgende lehrreiche Albhandlung:

Ueber Plan und Anlage bes zweiten Lefekurses für die Primarschulen bes Kantons St. Gallen. "Erstes Schulbuch, 2. Abtheilung."

"Es gereicht mir, verehrte Unwesende! zum höchsten Versgnügen, Sie hier mit einer Erscheinung bekannt zu machen, welcher der Lehrstand schon so lange mit Sehnsucht entgegensah, und deren Nachfolger, so dürsen wir nunmehr zuwersichtlich hossen, bald in möglichster Beförderung ins Leben treten werden. Es ist die genannte Erscheinung das so eben aus der Presse hervorgegangene zweite Schulbüchlein für die Primarschulen des Kantons St. Gallen.

Es ist mahr: die Seele der Schule ist der Lehrer. Aber es ist eben so mahr, daß auch der beste Lehrer ohne zweckmäßige Lehrmittel in seinem Wirken gehemmt, das nicht zu leisten vermag, was der Zweck der Schule fordert. Daher der allgemeine laute Ruf nach Lehrmitteln so natürlich. Das größte Bedürfniß jedoch, das unsere Schulen bisher so tief fühlten, und dem leider auch jeht noch in seinem ganzen Umfange nicht so schnell, als es gerade wünschbar wäre, abgeholsen werden kann, ist das Bestürfniß zweckmäßiger Lesebücher.

Im grauesten Alterthum schon war das Lesen als Haupt-

^{*)} Wir werden später darauf zurückkommen. Dies Mal konnten wir aus Mangel an Raum die Abhandlung nicht berücksichtigen. Unm. d. Red.

unterrichtszweig für die Jugend betrachtet. Der alte Hebräer lehrte seinen Knaben lesen, damit er die heiligen Urkunden zu entziffern vermöge. Der Sohn des Griechen durfte nicht vorübersgehen vor den Denkmälern der großen Thaten der Bäter, ohne die Inschriften zu lesen und sich tief einzuprägen.

Der Leseunterricht ist aber noch einer der wichtigsten, für das Wohl des Volkes der bedeutendste, und deswegen auch der volksethümlichste unserer Volksschulen. Auffallend ist es, daß gerade dieser Unterrichtszweig in unserer Zeit in vielen Schulen noch so mangelhaft betrieben wird; sa daß man noch Schulen trifft, in denen das Lesen erbärmlich und kaum zum Aushalten vor sich geht. Es hat die neuere Methodik mit Recht diesem Zweige ihr Augenmerk mehr zugewendet; was die vielen verschiedenartigen, seit einem Dezennium erschienenen Lesebücher beweisen, die alle einen geordneten Stusengang zur Erlernung eines konrichtigen, wohllautenden Lesens bezwecken. Denselben Zweck nun, dem vieslen Ortes bestehenden Nebelstande entgegenzuwirken, so wie dem Lehrer zur Erreichung seines Zweckes, zu einem fertigen, konrichtigen Lesen auf der gegebenen Stuse ein möglichst küchtiges Organ zu sein, strebt auch das vorliegende Büchlein an.

Das Lesen erscheint theils als ein mechanisches, theils als ein logisches (Denklesen), theils als ein euphonisches (wohls lautendes, sogenanntes Schönlesen).

Das me chanische Lesen steht auf der untersten Stufe und besteht darin, daß die mit Buchstaben bezeichneten Laute, Silben und Wörter wieder in's lebendige Gebiet der Tonsprache übergetragen werden. Der erste und zweite Schulkurs haben es zur Ausgabe, das mechanische Lesen zur Fertigkeit zu bringen.

Das Lesen aber muß auch auf der untersten Stuse schon als Mittel für die Bildung des Denkvermögens, sowie für die Weststung und Bildung des moralischen und religiösen Sinnes aufzgesaßt werden, und daher auch das logische und euphonische Lesen verhältnißmäßige Berücksichtigung sinden. Das logische Lesen fordert, daß das Kind das im Stillen Gelesene versuche, und nun laut in der natürlichen Betonung, wie dieselbe unsere Muttersprache uns lehrt, darstelle. Ist der Lesestoff der Denkkraft des Kindes angemessen, so bedarf es weiter Nichts als einer aufzmerksamen Leitung von Seite des Lehrers auf die gewöhnliche Sprechweise hin, und das Kind wird so lesen, daß jeder Zuhörer sühlt, es verstehe das Gelesene. Auch das euphonische Lesen

muß auf der untern Stufe schon begründet werden. Es entspricht dieses dem Gesühle oder den Stimmungen des Gemüthes. Ist der Lesestoff so, daß er dem Entwickelungsgange des kindlichen Gestühles angemessen ist, so hat auch hier der Lehrer nur die Aufgabe, die Kinder auf ihre Gesühle ausmerksam zu machen und dieselben so auszudrücken, wie die Natur uns beim Sprechen im Leben einsach anweiset. Wie im Kinde in der ersten Lebensperiode die Sinnlichkeit (das Körperliche, Physische) vorherrscht, und daher die Vildung des Körpers vorangehen und als Mittel zur geistigen Erziehung selbst dienen muß; so muß dem logischen und euphonischen Lesen nothwendig das mechanische zu Grunde liegen. Das Uebersehen dieses Punktes trägt große Schuld an dem mangelhaften Lesen in vielen Schulen.

Scheiden wir die Aufgabe der zwei ersten Schulkurse in Bezug auf den Leseunterricht, so mussen wir dem ersten Kurse das Biel dahin stellen, daß er zur Richtigkeit und Sicherheit im Lesen der Lautzeichen, Silben und aller Arten einfacher Wörter gelange.

Der zweite Kurs aber soll die Sicherheit des Wörterlesens zur Fertigkeit des Lesens der Wörter im Satze und einfachen Lese-stücken steigern. —

Fassen wir nach dem Gesagten die Aufgabe eines Lesebuches für den zweiten Kurs ins Auge, so ist dieselbe eine zweisache. Einmal soll das Lesebuch genugsamen Stoff enthalten, um das Kind zu richtigem mechanischen Lesen zu bringen. Sodann varf ihm mannigsaltiger Stoff für die Vildung der Geistesekräfte nicht sehlen. Diese doppelte Aufgabe stellte sich der vorzliegende zweite Theil unseres ersten Schulbuches, der sonach als aus zwei Haupttheilen bestehend angesehen werden muß.

Der erste Theil (I. u. II. Abschnitt) berücksichtigt mehr das richtige Lesen als solches, und ist vorzugsweise dem Sprachgebiete als solchem gewidmet, greift aber eben deswegen in das Gebiet des Denkvermögens unmittelbar hinüber.

Der zweite Theil will das Kind durch's Lefen zum Nachdenken über seine Verhältnisse, über die Thätigkeiten und Berufsarten der Menschen und über seine nächsten kindlichen Pflichten
führen und dadurch zu dem Gefühle und durch das Gefühl zum
Wollen und Vollbringen dessen, was das Kind soll (III. – VI.
Abschnitt).

Der Schluß bes Ganzen ist lediglich ber religiöfen Bildung gewidmet (VII. Abschnitt)."

Wie brechen hier ben Bericht ab, ber ganz in's Einzelne bes Büchleins eingeht; benn die Arbeit wird später erweitert im Drucke erscheinen und den Lehrern als Anleitung zum Gebrauche bes Lesebuches dienen.

Für die nächste Versammlung wurde wiederum der Ort Wattwil bestimmt. Das Komitee wurde nach Ablehnung des Hrn. Seminardirektors Klein bestellt in Hrn. Lehrer Rütsche*), Präsident, Hrn. Prof. Fäh, Vizepräsident, und Hrn. Lehrer Mäder, Sekretär.

Schließlich wurde von einem Antrage: eine Eingabe an die Regirung zu machen des Inhaltes, den Penfionsfond der Lehrer mit den übrigen Armenfonden auf gleiche Linie zu stellen, um ihn nicht versteuern zu müssen, Umgang genommen, weil die Behörde auf der Besteuerung! des wohl nur Armensondes der armen Lehrer bestehe.

III. Patentirung der Lehrer und Professoren. — Von den 220 Primarlehrern hatten dieses Jahr 95 die Prüsung zu bestehen, und diese alle haben sich nach unserm Patent= system einer neuen Wahl von Seite der Gemeinden zu unterziehen. Diese Art und Weise mit den erneuerten Wahlen hat darum so viele Achnlichkeit mit den jährlichen Erneuerungen eines Geiß= oder Kuhhirten. Der Unterschied ist nur der der Jahre, indem der Lehrer durchschnittlich 2—3 hat.

Das Resultat der Prüfung, welche den September hindurch Statt fand, war solgendes: 7 Lehrer wurden auf 6 Jahre patentirt und haben bei diesem Maximum fürderhin keine Prüfung mehr zu bestehen; 10 auf 5 Jahre; 8 auf 4 Jahre; die übrigen auf 3 und 2 Jahre. Nur zu Verwesern tauglich wurden 4 Individuen erklärt, einer ganz entsernt. Im Vergleich zu den ersten Jahren bemerkt man, daß der Eiser für weitere Fortbildung, den man durch die Examen wecken wollte, bei den Lehrern stark abnahm. Eine der Ursachen bei dem bessern und selbständigen Lehrer ist die, daß Kenntnisse und Tüchtigkeit bei dem angenommenen Modus des Erziehungsrathes nicht viel zu bessern Noten nügen, falls ein Lehrer das Unglück hat, radikaler oder liberaler Gesinznung zu sein. Bessere Lehrer kommen so immer hinter die mittelmäßigen. Iede Prüfung weiset auffallende Beispiele an den Tag.

^{*)} Dieser sehr tüchtige Lehrer trat seither, zum Leidwesen des ganzen Lehrerstandes, zu einem andern Berufe über.

So ein ganz auffallendes war bermal Lehrer 3. Er ift unstreitig einer ber ersten Lehrer bes Kantons, in Kenntniß und praftischer Beziehung wohl gar ber tüchtigste, erhielt sein Patent doch nur auf 3 Jahre. Der Inspektor, sein persönlicher Feind, gab ihm nicht die beste Sittennote, der Erziehungsrath, ihm auch nicht hold wegen seiner etwas resoluten Gesinnung gegen ibn, stimmte mit, und fo befam ber Lehrer, ber im gewöhnlichen Sinne bes Wortes sittlich untabelhaft bafteht, wegen schlechter Sittennote ein gang geringes Batent. So mas weiß nun jeder Lehrer über= haupt, er sieht ein, die Maxime ift, nur ber Lehrer Gesinnungen zu meistern. Auf die wird vor Allem gesehen. Antireligiös, anti= firchlich find die Schlagwörter, womit man eine freie Gesinnung bezeichnet; wer eine folche bat, verdient nicht eine erfte Sittennote, ift ber Schluß - und ber Erfolg 2, 3 ober 4 in ben Sitten. Dies bruckt um fo viele Jahre im Gangen berab, fo baß bei 4 in ben Sitten, nach erziehungerathlichen Begriffen nämlich ber tuch= tiaste Lehrer mit 6 Jahren Patent, boch nur 2, höchstens 3 Jahre erhält. Der Modus also erschlafft und bildet eine fervile, heuch= lerische Richtung bei bem Lehrerstande.

Aluch bei einzelnen Professoren an der Kantonsschule fand die= fes Jahr erneuerte Wahl mit unterschiedlichem Patente Statt. Herr Brühwiler, Prof. der Rhetorif, wurde auf 8 Jahre, die Herren Buchegger, Prof. der deutschen Sprache an der Real= flasse, Rubliger, Prof. bes Religionsunterrichtes, und Berr Klein, Seminardirektor, auf 6 Jahre, Herr Hattemer, Prof. bes mittleren Lateinkurfes, auf 3 Jahre, und Herr Dr. Schwarz, Brof. der Gevaraphie und Geschichte, auf 2 Jahre gewählt. Auch bei biefer Patentaustheilung foll ber Geift gewaltet haben, ben wir bei ben Primarlebrern bezeichneten. Der Unterschied zwischen Professor an der Kantonsschule und Primarlehrer wird einzig barin festgehalten, bag Letterer eine Brufung zu bestehen bat, während bei Ersterm ber Bericht über praktische Leistung genügt Noch ist man aber nicht einig, zu welcher Klasse Professoren an andern Schulen bes Kantons zu gablen seien. Der Erziehungs= rath meint, bei benen genügen die praktischen Leistungen nicht, ne follten überdies je nach Jahren sich wieder prüfen lassen, ob ne zur Schule noch tauglich seien. Wir finden jedoch in unserer Gesetzgebung teinen Grund, ber einen Unterschied zwischen einem Brof. an der Kantonsschule und einem Brof. an einer andern Schule statuirt. Wenn auch bei Jahresprüfungen an der Kantons=

schule Erziehungsräthe gegenwärtig sind, bei den Bezirksschulen nur Abgeordnete desselben — Inspektoren — so halten wir doch dafür, die Berichte von diesen und jenen sollten in ihrem Werth nicht von dem Unterschiede sein.

Ranton Bern.

Erziehungsanstalt bes Hrn. Dr. Banblin zu Schosen bei Langenthal. — Es muß jeden Wolksfreund herzinnig freuen, wenn er vernimmt, daß und wo Tüchtiges im Gebiete der Jugendbildung und Veredlung in unserm Vaterlande geschieht; benn in der heranwachsenden Generation kann und wird erst das zur Reise kommen und Früchte bringen, was wir mit Mühe, Ramps, unter Verkennung, Aufopferung und Leiden in die Furchen dieses Ackerseldes gestreut haben. Wir machen deswegen hiemit unter Empsehlang gehöriger Verücksichtigung auf solgenden Artikel ausmerksam, der in Nr. 38 des "Säntis" erschien.

Gemeinnütziges. Ein Wort an Aeltern, die das Wohl ihrer Kinder fördern, und an Vormünder, welche die Pflicht ihren Mündeln gegenüber erfüllen wollen.

"Laffet Euern Kindern eine folche Erziehung und Bilbung geben, daß fie auch im Schiffbruche ihre Schätze nicht verlieren", ließ einst Aristippus, ein Schüler bes Sofrates, seinen Landsleuten auf's Dringenofte empfehlen. - Diefe Mahnung, welche ber griechische Weltweise schon 400 Jahre vor Christi Geburt aussprach, kann auch vorzüglich in unsern Tagen noch nicht genug von Aeltern und Vormundern, welche ihre Kinder und Mündel wahrhaft und bleibend beglücken wollen, beherzigt werden. - Wer gehörig und zeitgemäß erzogen und gebildet ift, der ift fähig, das Ererbte zu behalten und zu vermehren, fich Wohlstand, Achtung und Einftuß zu verschaffen, am heiligen Freiwerke der Menschheit mitzuwirken, Großes, Ebles, Schones, Gutes und Rechtes zu erkennen, felbst hervorzubringen und zu fordern, an den Irren, Kämpfen und Wirren ber Zeit aufzuhellen und zu retten, mitzu= rathen und mitzuwirken und sich felbst und Andern Seil und Segen zu bereiten.

Höret mich an Alle, benen an so etwas gelegen ist. und Ihr werbet Euch barüber zeitlich und ewig zu freuen haben. Zuerst führ' ich folgende Worte eines Gewährsmannes an. Sie stehen im "Tagblatte für Schaffhausen", Nr. 52.